



## Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Luftfahrt-Bundesamt - 38144 Braunschweig

Rundschreiben  
an alle Luftfahrtunternehmen

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: B2-30301-430.01.03.02.2009  
Unsere Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Herr Axel Klinger  
Telefon: 0531 2355-397  
Fax: 0531 2355-742  
E-Mail: axel.klinger@lba.de

Datum: 24. August 2009

### Bearbeitung von SAFA Ramp Inspection Reports durch Luftfahrtunternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die auf Basis der Richtlinie 2004/36/EG, Richtlinie 2008/49/EG und Verordnung (EG) 2111/2005 durchgeführten Vorfeldinspektionen an deutschen Luftfahrzeugen ergaben seitens der betroffenen Luftfahrtunternehmen wiederholt Anlass zur Kritik hinsichtlich der Gleichbehandlung bzw. Bewertung und Kategorisierung von Beanstandungen durch die jeweiligen SAFA-Inspektoren.

Da die Aufnahme von Inspektionsberichten spätestens 15 Arbeitstage nach Durchführung der Inspektion in die zentrale Datenbank der SAFA erfolgen sollte, ist zur Abklärung von Unstimmigkeiten und zur Vermeidung von Einträgen und den sich hieraus evtl. ergebenden Nachteilen für Ihr Luftfahrtunternehmen eine rechtzeitige Bearbeitung erforderlich.

Wir empfehlen daher folgende Vorgehensweise:

1. Lassen Sie sich grundsätzlich eine Kopie des SAFA –Vorfeldinspektionsberichts (Ramp-Inspection Report) **vor Ort** aushändigen, (wichtig, da Überprüfungen ohne Beanstandungen sich positiv auf die Datenbank auswirken).
2. Der SAFA Report sollte durch den jeweils zuständigen Fachbereichsleiter des Luftfahrtunternehmens bearbeitet und archiviert werden.
3. Bei festgestellten Beanstandungen sollten diese umgehend (innerhalb von 5 Tagen) schriftlich, in englischer Sprache, gegenüber dem für Ihr Unternehmen zuständigen LBA-Betriebsprüfer (Technik und/oder Flugbetrieb) begründet werden.

Im Anschluss erfolgt eine Weiterleitung der gemeldeten Beanstandungen durch den Betriebsprüfer an den SAFA-Koordinator des Luftfahrt-Bundesamtes, so dass ein abschließender Bericht an die ausstellende Behörde übersandt werden kann.

Bitte berücksichtigen Sie, dass Überprüfungen mit ausschließlichen Beanstandungen der Kategorie 1 nur dem verantwortlichen Flugzeugführer in Form eines Prüfprotokolls zur Kenntnis gebracht werden, aber im Nachhinein trotzdem einer Bewertung durch die EASA unterliegen. Eine Information seitens der SAFA Inspektionsbehörde an die zuständige nationale Behörde erfolgt hier nicht.

Auf Antrag erhält jedes Luftfahrtunternehmen Auskunft über die eigenen vorliegenden SAFA Reports. Ein Einblick in die Datenbank der EASA hinsichtlich der SAFA Ranking-Liste ist aus datenschutzrechtlichen Gründen jedoch nicht möglich.

Guidance Material zu den SAFA Ramp Inspections können Sie aktuell auf der Homepage der EASA unter der folgenden WEB-Adresse abrufen :

[http://www.easa.europa.eu/ws\\_prod/g/doc/Agency\\_Mesures/Agency\\_Decisions/2009/SAFA%20Ramp%20Inspection%20procedure%20v1.0.pdf](http://www.easa.europa.eu/ws_prod/g/doc/Agency_Mesures/Agency_Decisions/2009/SAFA%20Ramp%20Inspection%20procedure%20v1.0.pdf)

Wie bereits in unserem SAFA -Informationsschreiben vom 06. Februar 2009 aufgeführt, empfiehlt es sich, Cockpit – und Kabinenbesatzungen mit den möglichen Überprüfungsinhalten einer Inspektionsliste vertraut zu machen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

H.-J. Tietjen  
Referat Flugbetrieb